

Vorlage Nr. 4/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Beschaffung von Medien bei der Stadtbibliothek; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 12.03.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Die Stadtbibliothek ist mit bis zu 600 Besuchenden täglich eine der größten kulturellen Einrichtungen in der Stadt. Eine Bibliothek hat die Aufgabe als Lernort, Medien für Aus- und Weiterbildung und vorzuhalten und einen freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten sowie die Medien- und Informationskompetenz zu schulen. Daneben gibt es auch eine große Unterhaltungssparte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Gemäß § 1 (2) der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven (Ortsgesetz) ist Aufgabe der Stadtbibliothek Bremerhaven, der Bevölkerung Bremerhavens ein aktuelles Angebot aus Medien und sonstigen Leihgegenständen zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbibliothek dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung (Aufenthaltort und Ort der Begegnung).

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Freien Hansestadt Bremen müsste der Ankauf von neuen Medien bis zur Rechtskraft des Haushaltes zurückgestellt werden. Eine Ausnahme bilden wenige Werke, die unabdingbar sind um den Aufgaben einer Stadtbibliothek gerecht zu werden. Die Bibliothek selbst hat ein berechtigtes Interesse, den Medienbestand in allen Sparten so aktuell wie möglich zu halten und den Bestand kontinuierlich zu pflegen. Der Haushalt 2025 wird voraussichtlich zur Jahresmitte rechtskräftig. Der Rückstand, der entstehen würde, wenn der Bestand über mehrere Monate nicht aktualisiert und gepflegt wird, ist später durch das Personal kaum aufzuholen. Die Nutzerinnen und Nutzer erwarten auf der anderen Seite einen tatsächlich aktuellen Medienbestand als „Gegenleistung“ für gezahlte Gebühren. Die Bibliothek hat durch die Einschränkungen während der Corona-Pandemie einen Einbruch der Nutzerzahlen erfahren, der bis heute noch nicht ganz wieder aufgeholt werden konnte. Die Ansätze bei Nutzungsgebühren konnten nur zu etwa 82 %, die Ansätze bei Mahngebühren nur zu etwa 68 % erreicht werden. Ein nicht kontinuierlich gepflegter Medienbestand könnte die Nutzerzahlen und damit auch die Einnahmen weiter schrumpfen lassen.

B Lösung

Um den Medienbestand der Stadtbibliothek aktuell zu halten, ist eine Ausnahme gemäß der Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für die Stadtbibliothek und für die Beschaffung von Medien zu beschließen. Der Leitung der Stadtbibliothek obliegt bei der Beschaffung von Medien im Einzelfall die Einschätzung, wie sehr sie zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek beitragen und wie hoch die jeweils zu erwartende Nachfrage sein wird.

C Alternativen

Es wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt. In diesem Fall kann der Bestand über Monate nicht nachhaltig gepflegt werden. Dies könnte einen Einbruch der Benutzerzahlen zur Folge haben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Ansatz der Haushaltsstelle 6351/523 01 „Beschaffung von Medien“ betrug im Haushalt 2024 insgesamt 116.730 €. Die fachliche Entscheidung, welche neuen Medien für die Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek erforderlich sind, obliegt der Leitung der Stadtbibliothek (Siehe auch B Lösung). Die Bereitstellung von Medien wie z.B. Büchern in einer öffentlichen Bibliothek wirkt nachhaltig und ressourcenschonend, da ein Buch vielfach gelesen wird. Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürger: innen sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Stadtbibliothek

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratevorlage der Stadtbibliothek entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratebefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen, in denen die beabsichtigte Ausgabentätigung vom Einzelvorhaben losgelöst und der Mittelbedarf pauschalisiert wird, kommt die Stadtkämmerei zu der Einschätzung, dass die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) in Teilen nicht erfüllt sind. Folglich sind die Voraussetzungen nicht vollumfänglich gegeben bzw. ist das Fachamt nicht im Ganzen dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage der in der Vorlage aufgeführte Haushaltsansatz 2024 im Zuge Haushaltsaufstellung 2025 nicht unbedingt fortgeschrieben wird, sondern noch deutlich herabgesetzt werden könnte, aufgrund dessen die Führung einer Stadtbibliothek keine Pflichtaufgabe ist.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Beschaffung von Medien bei der Stadtbibliothek.

Neuhoff
Bürgermeister